

Münster, 28. Mai 2004

## **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) zur Umsetzung des SGB XII und Vorschläge für Gesetzeskorrekturen**

### **I. Vorbemerkungen**

Zum 01.01.2005 tritt der überwiegende Teil der Vorschriften des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechtes in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl I, Seite 3022 ff.) in Kraft.

Die BAGüS begrüßt die Sozialhilfereform ausdrücklich, zumal eine Reihe ihrer Vorschläge in das Gesetz eingeflossen sind.

Die intensive Befassung mit dem Gesetz und mit den praktischen Auswirkungen für die Umsetzung zeigt jedoch, dass das **Gesetz** durch die zur Anwendung verpflichteten Sachbearbeiter der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe in einer Reihe von praktischen Fällen **nicht anwendbar** und somit **nicht umsetzbar** ist, solange die **für stationären Leistungen entscheidende Regelung über den Lebensunterhalt in Einrichtungen (§ 35) nicht klare Vorgaben enthält**.

Des weiteren befürchtet sie, dass es durch verschiedene neue Vorschriften, die zwar an die Regelungen des BSHG angelehnt, inhaltlich aber nicht in gleichem Wortlaut übernommen worden sind, eine **erhebliche Rechtsunsicherheit** mit einer **Fülle von Streitfällen ab 01.01.2005** vor den zuständigen Sozialgerichten kommen wird.

Die BAGüS hält es deshalb für **dringend notwendig, Korrekturen und Klarstellungen** bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmen, damit in der Praxis eine streitfreie Anwendung des Gesetzes möglich ist.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es ansonsten zu **erheblichen Umsetzungsproblemen** kommen wird, die bei den Betroffenen zu **noch größeren Verunsicherungen und Schwierigkeiten** führen werden, als sie bei der **Umsetzung des GMG** zu Anfang dieses Jahres feststellbar waren.

In der nachfolgenden Aufzählung des Änderungsbedarfes der wichtigsten Vorschriften verzichtet die BAGüS bewusst darauf, Forderungen zu inhaltlichen Veränderungen zu stellen. Diese sind von der BAGüS zum Teil schon in den ersten Gesprächen zum Inhalt eines SGB XII sowie im Gesetzgebungsverfahren vorgetragen, aber nicht aufgegriffen worden<sup>1</sup>.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### § 13 – Einrichtungsbegriff

Vorschlag: § 13 Abs. 1 Satz 2 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die Definition der stationären Einrichtungen führt zu keiner Rechtssicherheit und verändert geltendes Recht. Wird der Begriff der stationären Einrichtung an das Kriterium des „dort Leben“ gebunden, wären z.B. 5-Tage-Schülerinternate, Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen keine stationären Einrichtungen.

### § 19 – Einsetzen der Sozialhilfe, Aufwendungsersatz

Vorschlag: § 19 Abs. 5 sollte wie folgt formuliert werden:

*In begründeten Fällen können für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen mit deren Zustimmung Leistungen auch insoweit erbracht werden, als diesen die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen im Sinne der Absätze 1 und 2 möglich oder im Sinne des Absatzes 3 zuzumuten ist. In diesem Umfang haben sie dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen zu ersetzen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.*

Begründung: Die vorgeschlagene Regelung enthält die bisher fehlende Ermächtigung, erweiterte Hilfe zu leisten. Die Beschränkung auf begründete Einzelfälle wurde aus § 29 BSHG übernommen, da sich dies bewährt hatte. Der Textvorschlag orientiert sich weitgehend am Text des § 29 BSHG. Er umfasst damit auch, wie nach dem geltenden Recht, die gesetzliche Ermächtigung, erweiterte Hilfen leisten zu dürfen. Ohne diese wäre die Einziehung des Aufwendungsersatzes (Regress des Sozialhilfeträgers) gefährdet.

Neu aufgenommen ist eine Regelung, wonach die erweiterte Leistung der Zustimmung der Betroffenen bedarf. Dies trägt dem Gedanken der Selbstbestimmung Rechnung.

---

<sup>1</sup> Siehe Stellungnahme der BAGüS zu den Reformüberlegungen des Bundes und der Länder in der Sozialhilfe vom 28.10.2003

## § 35 – Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

Vorschlag: Abs. 1 sollte wie folgt gefasst werden:

*Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen setzt sich zusammen aus der Grundpauschale nach § 76 Abs. 2 Satz 1 sowie in stationären Einrichtungen zusätzlich aus einem Betrag in Höhe von 75 vom Hundert des Investitionsbetrages nach § 76 Abs. 2 Satz 1 für den auf den Lebensunterhalt entfallenden Anteil am Investitionsbetrag und den weiteren nicht mit den nach § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 vereinbarten Vergütungen abgegoltenen Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt.*

*Bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt Satz 1 für das Entgelt für Unterkunft und Pflege nach § 82 Abs. 1 Nr. 2 und für die Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 3 und 4 entsprechend.*

Begründung: Es ist **zwingend notwendig**, den Lebensunterhalt in Einrichtungen genau zu bestimmen, da dies **unmittelbare Rechtsfolgen für die Berechnung der dem Betroffenen zuzumutenden Eigenleistungen** hat. Erfolgt diese Festlegung nicht, fehlt den Berechnungen über die von den Betroffenen einzusetzenden Mittel die Rechtsgrundlage. Bei den Investitionskosten sollte aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen unbedingt darauf verzichtet werden, die auf den Lebensunterhalt entfallenden Prozentanteile je Einrichtung festzulegen. Auf eine unterschiedliche prozentuale Verteilung zwischen verschiedenen Einrichtungstypen kann ebenso verzichtet werden, wie auf länderunterschiedliche Prozentanteile. Es kann bundesweit unterstellt werden, dass mindestens 75 vom Hundert der Investitionsbeträge stationärer Einrichtungen dem Lebensunterhalt zuzurechnen sind.

Hinweis: Die Auswirkungen der gegenüber dem BSHG geänderten Regelung des § 35 ist anhand von 3 Musterberechnungen mit unterschiedlichen Sachverhalten dargestellt (Anlage).

## § 44 - Besondere Verfahrensregelungen zur Grundsicherung

Vorschlag: Für Beginn und Beendigung der Hilfe sollten die gleichen Regelungen gelten, wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel.

Begründung: Ein Vorteil für Antragsteller wird in der besonderen Regelung des Leistungsbeginns nicht gesehen. Es kann aber zu Umsetzungsproblemen kommen und erheblichen Verwaltungsaufwand auslösen, wenn zunächst der Bedarf an Lebensunterhalt bekannt und bewilligt wird und erst zu Ende eines Monats der Antrag auf Grundsicherung gestellt wird, welcher eine rückwirkende Bewilligung ab dem Ersten des Monats auslöst.

## § 59 – Aufgaben des Gesundheitsamtes

Vorschlag: § 59 Satz 1 Nr. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

*mit Zustimmung des behinderten Menschen oder des Personensorgeberechtigten die gemeinsame Servicestelle nach den §§ 33 und 23 des Neunten Buches bei der Abklärung des Rehabilitationsbedarfes und bei der für die Leistungen der Eingliederungshilfe notwendigen Vorbereitung zu unterstützen*

Begründung: Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Der Gesetzestext in der geltenden Fassung könnte so ausgelegt werden, dass die Zuständigkeit für die Abklärung des Rehabilitationsbedarfs originäre Aufgabe der Gesundheitsämter ist. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Klärung des Rehabilitationsbedarfs ist originäre Aufgabe des jeweils zuständigen Sozialhilfeträgers, der sich hierzu fachlicher Stellungnahmen, wie zum Beispiel der Gesundheitsämter oder der in § 14 SGB IX vorgesehenen Gutachter bedienen kann. Zur Klärung des Rehabilitationsbedarfs unterhalten die überörtlichen Träger der Sozialhilfe im übrigen eigene Fachdienste, die teilweise erst in den letzten Jahren aufgebaut wurden.

## § 79 – Rahmenverträge

Vorschlag: In § 79 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten § 76 Abs. 2 das Wort *insbesondere* eingefügt.

Begründung: Die Ergänzung stellt klar, dass in den Rahmenverträgen – wie bisher – auch zu anderen als in Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Sachverhalten Regelungen getroffen werden können. Solche weitergehenden Regelungen sind z.B. Aussagen

- zum Personenkreis,
- zu Art und Umfang der Maßnahmen,
- zu Strukturdaten der Einrichtungen,
- zu gesondert abrechenbaren Leistungen,
- zum Verhältnis zu den Leistungsbeziehern und
- zur Abrechnung von Leistungen.

Diese Regelungen haben sich in der Praxis bewährt.

## **§ 82 – Begriff des Einkommens**

Vorschlag: Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 werden Absatz 3; Satz 2 wird Absatz 4.  
§ 88 Abs. 2 wird gestrichen.

Begründung: § 82 Abs. 3 Satz 2 und § 88 Abs. 2 sind inhaltlich identisch. Die Änderung dient deshalb der besseren Lesbarkeit des Gesetzes und macht deutlich, dass der Freibetrag immer vom Werkstatteinkommen abzusetzen ist, unabhängig davon, in welcher Wohnform der Leistungsbe-rechtigte lebt.

## **§ 88 – Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze**

Vorschlag: Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird gestrichen.

Abs. 1 Satz 2 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:

*Von Personen, die auf voraussichtlich längere Zeit Leistungen in einer Einrichtung benötigen, soll in angemessenem Umfang die Aufbringung der Mittel verlangt werden, solange sie nicht einen anderen über-wiegend unterhalten*

Begründung: Die Einsparungen für den häuslichen Lebensunterhalt sind der Grund-sicherung bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt zuzuordnen. Häusliche Ersparnisse entstehen für die Leistungen nach dem Fünften bis Neun-ten Kapitel nicht. Deshalb ist die Regelung zu streichen.

Die Neuformulierung des Abs. 2 ist eine Folgeänderung der Strei-chung von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und berücksichtigt, dass die Regelung nicht nur Anwendung findet, wenn der Leistungsberechtigte Pflege erhält, sondern bei allen Leistungen in Einrichtungen. Dies entspricht bereits der heutigen Praxis.

## **§ 89 – Einsatz des Einkommens bei mehrfachem Bedarf**

Vorschlag: Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

*Wird im Einzelfall der Einsatz eines Teils des Einkommens zur De-ckung eines anderen Bedarfs nach dem Dritten bis Neunten Kapitel zugemutet oder verlangt,...*

Begründung: Der Verweis auf die Kapitel 3 bis 9 stellt sicher, dass die Regelung auch für den Lebensunterhalt und die Grundsicherung anzuwenden ist, obwohl das Elfte Kapitel, Zweiter Abschnitt nur für das Fünfte bis Neunte Kapitel gilt. Die Notwendigkeit der Ergänzung ergibt sich aus der neuen Systematik des § 35. Auf die Berechnungsbeispiele wird verwiesen.

## § 92 – Anrechnung bei behinderten Menschen

Vorschlag: Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

*Erfordert die Behinderung Leistungen nach dem Sechsten Kapitel für eine stationäre Einrichtung...  
...wenn den in § 19 Abs. 1 bis 3 genannten Personen die Aufbringung der erforderlichen Mittel möglich oder zuzumuten ist.*

Begründung: Der Wortlaut ist identisch mit dem Wortlaut des § 43 Abs. 1 BSHG, ist jedoch nicht mehr im Sechsten Kapitel verortet. Dies hat zur Folge, dass die Regelung für alle Leistungen dieses Buches gilt, wenn eine Behinderung vorliegt. § 43 Abs. 1 BSHG ist eine *lex specialis* im Unterabschnitt 7 BSHG und findet deshalb in der Praxis ausschließlich in der Eingliederungshilfe Anwendung. Da die erweiterte Hilfe den Lebensunterhalt in der Einrichtung umfassen soll, ist der Bezug auch auf § 19 Abs. 1 und 2 des herzustellen. Für alle anderen Hilfen in besonderen Lebenslagen gilt z.Zt. die Ermessensregelung nach § 29 BSHG. Eine Ausweitung der Regelung auf alle Behinderten – dies würde dann auch für den weit überwiegenden Teil der Bewohner von Pflegeeinrichtungen gelten – ist nicht zweckmäßig und sachgerecht. Die Umstellung auf „Nettoleistungen“ hat sich in der Praxis eingespielt und bewährt.

## § 94 – Übergang von Ansprüchen

Vorschlag: In § 94 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „Fünften“ und „Sechsten“ gegen die Worte „Sechsten“ und „Siebten“ auszutauschen

Begründung: Es handelt sich um eine unterbliebene Folgeänderung aus der Einfügung des Vierten Kapitels.

Vorschlag: In § 94 Abs. 3 Satz 2 sollte zwischen den Worten „Satz 1“ und „zu berücksichtigen“ das Wort *nur* eingefügt werden.

Begründung: Die Ergänzung beinhaltet eine Klarstellung des Gewollten. Nur dann sichert die Regelung die damit beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung.